

**Beschlussvorlage der Verwaltung
Nachtragsvorlage**

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
- ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	14.11.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)
Ordnungsbehördliche Verordnung (OBVO) zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles „Herderstraße“ im Gebiet der Stadt Bielefeld
Betroffene Produktgruppe
11.13.02
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
keine
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
BV Stieghorst, 03.12.2020, TOP 5.3, Drs.Nr. 0148/2020-2025; BV Stieghorst, 28.01.2021, TOP 6, Drs.Nr. 0534/2020-2025; BV Stieghorst, 26.01.2023, TOP 3.08; BV Stieghorst, 29.02.2024, TOP 3.11; AfUK, 19.03.2024, TOP 2.1; Naturschutzbeirat, 02.07.2024, TOP 3; BV Stieghorst, 12.09.2024, TOP 7; AfUK 01.10.2024, TOP 4.3.
Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 45 und 43 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) i. V. m. § 12 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturenschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) und § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturenschutzgesetz - BNatSchG) eingegangenen Anregungen und Bedenken werden gemäß Anlage 3 zur Kenntnis genommen bzw. zurückgewiesen. 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 46 Abs. 1 und 43 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) i. V. m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturenschutzgesetz - BNatSchG) keine Anregungen und Bedenken vorgebracht wurden. 3. Die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles “Herderstraße“ im Gebiet der Stadt Bielefeld“ wird gemäß Anlage 1 mit Ausnahme der mit der Nummer 60, 61 und 62 gekennzeichneten Bäume beschlossen.

Begründung:

Allgemein

Die Bezirksvertretung Stieghorst hat in der Sitzung am 03.12.2020 den Beschluss gefasst, dass die Verwaltung prüfen soll, ob und wie die Bäume in der Herderstraße schnellstmöglich als geschützter Landschaftsbestandteil oder als Naturdenkmäler ausgewiesen werden können, um so ihren Bestand zu garantieren.

Mit Allgemeinverfügung vom 22.01.2021 hat der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld als Untere Naturschutzbehörde den Baumbestand im Quartier „Herderstraße“ als geschützten Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist nach der Verlängerung aufgrund der gesetzlichen Regelungen befristet bis einschließlich 23.01.2025.

In dem Quartier „Herderstraße“ befindet sich alter Baumbestand, der sich aus Roteichen, Buchen und Ahorn u.a. zusammensetzt. Die Bäume befinden sich auf überwiegend nicht städtischen Grundstücken. Sie sind teilweise weit höher als 10 m und haben einen Stammumfang von mehr als 2 m. Die Bäume sind überwiegend älter als 70 Jahre.

Eine Unterschutzstellung von Bäumen als geschützter Landschaftsbestandteil kommt u. a. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes in Betracht.

Die großen Bäume im Quartier Herderstraße tragen wegen ihrer ästhetischen Wirkung zur Belebung des Ortsbildes bei. Sie entfalten eine Raumwirkung, die diesem Quartier einen besonderen Charakter geben.

Begründungen der einzelnen Beschlusspunkte:

Zu 1)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §§ 45 und 43 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) i. V. m. § 12 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturchutzgesetzes (DVO-LNatSchG) und § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturchutzgesetz - BNatSchG) um Stellungnahme bis zum 30.04.2024 gebeten.

Grundsätzliche Bedenken gegen die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles „Herderstraße“ im Gebiet der Stadt Bielefeld“ wurden nicht erhoben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden insgesamt in der Anlage 3 behandelt.

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden fachlich und rechtlich bewertet und führen in keinem der vorgebrachten Punkte zu einer textlichen Anpassung oder einer Anpassung des Geltungsbereiches/der Karte.

Insbesondere die vom Immobilienservicebetrieb (230) und dem Bauamt (600) vorgebrachten Bedenken zum Bebauungsplanverfahren Nr. III/4/61.00 „Wohnen an der Schliemannstraße“ im Zusammenhang mit der Erschließung dieses Baugebietes führen aus Sicht des Umweltamtes nicht zu einer Veränderung des Geltungsbereiches der Ordnungsbehördlichen Verordnung. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, inwiefern ein möglicher Bebauungsplan Auswirkungen auf die drei Bäume Nr. 60, 61 und 62 im nördlichen Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung haben würde, da noch nicht abschließend geklärt ist, ob die Erschließung des Baugebietes vollständig über die Detmolder Straße erfolgen kann.

Sollte eine Erschließung über die Herderstraße erfolgen, besteht zu gegebener Zeit die Möglichkeit, eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturchutzgesetz von den Verboten der Verordnung für diese Bäume zu prüfen.

Zu 2)

Die öffentliche Auslegung zum Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß §§ 46 Abs. 1 und 43 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) i. V. m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz

und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) erfolgte vom 25. März 2024 bis einschließlich 24. April 2024. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am 16. März 2024. Es wurden von den Eigentümerinnen und Eigentümern und sonstigen Berechtigten keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Zu 3)

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte empfiehlt die Verwaltung die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles “Herderstraße“ im Gebiet der Stadt Bielefeld“ gemäß Anlage 1 mit Ausnahme der mit der Nummer 60, 61 und 62 gekennzeichneten Bäume gemäß Anlage 2 ohne Änderungen zu beschließen.

Gegenüber der Ursprungsvorlage wurde damit die Empfehlung der Bezirksvertretung Stieghorst und des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz übernommen.

Die von der Verwaltung in Beschlusspunkt 1 vorgebrachte Möglichkeit, für die vorgenannten Bäume bei einer notwendigen Erschließung über die Herderstraße eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten der Verordnung zu beantragen, wurde von der Bezirksvertretung Stieghorst und dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz nicht gefolgt.

Anlagen

Anlage 1: Herderstraße Entwurf der OBVO einschließlich Karte Geltungsbereich

Anlage 2: Herderstraße Karte Baumstandorte

Anlage 3: Herderstraße Auswertung der TÖB-Beteiligungen

Anlage 3.a: Herderstraße Karte Kanalbestand aus Stellungnahme 700.411

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anlage1 Herderstraße Entwurf OBVO
Anlage2 Herderstraße Karte Baumstandorte
Anlage3 Herderstraße_Auswertung_TOEB
Anlage3a Herderstraße Karte Kanalbestand 700.411